

Wegleitung zum Qualifikationsverfahren

Grundbildung:

Motorradmechanikerin EFZ

Motorradmechanikerin EFZ

Herausgeber:

2rad Schweiz Kommission Berufsentwicklung und Qualität

Bildungsverordnung vom 05.09.2011

Inhaltsverzeichnis

Einleitung	3
Begriffserklärungen	3
Grundlagen und Bestimmungen	4
Verantwortlichkeiten	4
Übersicht zum QV und Notengebung	4
Prüfungszeiten	6
Qualifikationsbereich praktische Arbeit.....	6
Konkretisierung der Prüfungspositionen praktische Arbeit.....	6
Bewertungsraster praktische Arbeit.....	6
Qualifikationsbereich Berufskennntnisse	7
Qualifikationsbereich Allgemeinbildung	7
Erfahrungsnote.....	7
Notenformular zur Ermittlung der Gesamtnote	8
Hilfsmittel für die Abschlussprüfung.....	8
Anforderungen an Expertinnen und Experten.....	8

Einleitung

Diese Wegleitung zum Qualifikationsverfahren (QV) ergänzt die Bestimmungen der Verordnung über die berufliche Grundbildung (BiVo) und den Teil D des Bildungsplans. Sie konkretisiert die Kernelemente des QV und liefert damit die Basis, dass schweizweit einheitliche Prüfungen durchgeführt werden. Im QV wird nachgewiesen, dass die Handlungskompetenzen gemäss BiVo und Bildungsplan erreicht wurden.

Das QV umfasst die Abschlussprüfungen in den Qualifikationsbereichen «Praktische Arbeiten», «Berufskennntnisse» und «Allgemeinbildung» sowie die «Erfahrungsnoten» aus dem berufskundlichen Unterricht und der überbetrieblichen Kurse.

Die Wegleitung richtet sich an alle Beteiligten der vierjährigen Grundbildung Motorradmechanikerin EFZ sowie Motorradmechaniker EFZ:

- Lernende
- Berufsbildnerinnen/Berufsbildner
- Lehrkräfte für den berufskundlichen Unterricht
- Lehrkräfte für den allgemeinbildenden Unterricht
- Leiterinnen/Leiter der überbetrieblichen Kurse
- Prüfungsexpertinnen und –experten
- Zuständige kantonale Prüfungsorganisationen

Begriffserklärungen

Qualifikationsverfahren QV: Das Qualifikationsverfahren umfasst alle Bereiche bei denen Bewertungen vorgenommen werden, welche einen Zusammenhang mit der Gesamtnote haben und zur Erteilung des eidgenössischen Fähigkeitszeugnisses EFZ führen. Dazu gehören die Erfahrungsnote (aus BKU und ÜK), die Note für den allgemeinbildenden Unterricht und die Abschlussprüfung (aus Berufskennntnisse und Praktische Arbeiten).

Grundlagen und Bestimmungen

Die nachfolgend aufgeführten Dokumente bilden die Grundlage zur Durchführung des Qualifikationsverfahrens.

- Bundesgesetz über die Berufsbildung BBG
Art. 33 bis Art. 41 sowie Art. 47 www.admin.ch
SR-Nummer 412.10
- Verordnung über die Berufsbildung BBV
Art. 30 bis Art. 35, Art. 39 sowie Art. 50 www.admin.ch
SR-Nummer 412.101
- Verordnung über die berufliche Grundbildung BiVo
Art. 15 bis Art. 20 www.admin.ch
SR-Nummer 412.101.221.70
- Bildungsplan
Teil D www.2radschweiz.ch
Download --> 2rad Berufe
- Wegleitung zum Qualifikationsverfahren www.2radschweiz.ch

Verantwortlichkeiten

Die Kantone sorgen für die Durchführung der Qualifikationsverfahren¹. Sie beauftragen in der Regel Prüfungskommissionen mit der Durchführung der Abschlussprüfungen und wählen die Expertinnen und Experten. Zur Organisation und Leitung der Lehrabschlussprüfungen werden Chefexpertinnen und Chefexperten eingesetzt.

Übersicht zum QV und Notengebung

Die Noten im Qualifikationsverfahren werden gemäss BiVo Abschnitt 8 und Bildungsplan Teil D erteilt.

Die Grafik «Übersicht zum QV» (Seite 5) gibt einen Überblick über die einzelnen Qualifikationsbereiche, Positionen (Arbeiten und Dossiers) und zeigt auf, wie die Noten entstehen und gerundet werden.

Die Arbeiten und Dossiers sind nach den beruflichen Handlungskompetenzen der Bereiche A-D gegliedert und umfassen Aufgabenstellungen aus allen (A-G) Handlungskompetenzbereichen.

¹ Berufsbildungsgesetz Art. 40

Gesamtnote gerundet auf 1/10 Note; Bestehen ≥ 4											
Ebene	Qualifikationsbereiche/Er-fahrungsnote auf 1/10 Note	Praktische Arbeiten, 40%, 960/960 Pt; Bestehen ≥ 4				Berufskennnisse, 20%, 240/240 Pt			ABU 20%	Erfahrungsnote 20%	
		Arbeiten	Motorradtechnik 50% 480 Pt	Grundlagen 50% 480 Pt	Dossier	Motorradtechnik 70% 168 Pt	Grundlagen 30% 72 Pt	Note BKU 50%		ÜK 50%	
Unterpunkten	Fahrgestell 1	54'	30 Pt	24 Pt	Fahrgestell	45'	35 Pt	A1/A2/A3/A4/A5	10 Pt	E1/E2/E3/F7	Gerundet auf ganze und halbe Noten
	Fahrgestell 2	54'	30 Pt	24 Pt							
	Fahrgestell 3	54'	30 Pt	24 Pt							
	Fahrgestell 4	54'	30 Pt	24 Pt							
	Antrieb 1	54'	30 Pt	24 Pt	Antrieb	45'	35 Pt	B1/B2/B3/B4	10 Pt	E1/E2/E4/F2	
	Antrieb 2	54'	30 Pt	24 Pt							
	Antrieb 3	54'	30 Pt	24 Pt							
	Motor 1	54'	30 Pt	24 Pt	Motor	60'	39 Pt	C1/C2/C3/C4/C5/C6	21 Pt	E1/E2/E4/F2	
	Motor 2	54'	30 Pt	24 Pt							
	Motor 3	54'	30 Pt	24 Pt							
	Motor 4	54'	30 Pt	24 Pt							
	Elektrik 1	54'	30 Pt	24 Pt	Elektrik	60'	39 Pt	D1/D2/D3/D4/D5/D6	21 Pt	E2/E3/E4/F2	
	Elektrik 2	54'	30 Pt	24 Pt							
	Elektrik 3	54'	30 Pt	24 Pt							
	Elektrik 4	54'	30 Pt	24 Pt							
	Elektrik 5	54'	30 Pt	24 Pt							
	Konstruktion 1	48'		48 Pt	Fachgespräch	30'	20 Pt	A-D	10 Pt	E-G	
	Konstruktion 2	48'		48 Pt							

Prüfungszeiten

Die «Übersicht zum QV» enthält reine Arbeitszeiten. Für Pausen, Postenwechsel und Bewertungsgespräche wird zusätzliche Zeit zur Verfügung gestellt. Im Prüfungsplan sind angemessene Pausen am Vormittag und Nachmittag einzuplanen.

Qualifikationsbereich praktische Arbeit

Konkretisierung der Prüfungspositionen praktische Arbeit

Die verschiedenen Aufgaben der praktischen Arbeit stützen sich schwergewichtig auf die Leistungsziele für den Betrieb und die überbetrieblichen Kurse im Teil A des Bildungsplans.

An der Abschlussprüfung sind in der vorgegebenen Zeit verschiedene Arbeiten auszuführen. Die Bewertung erfolgt nach Punkten gemäss «Übersicht zum QV».

Für die Auswahl und Erarbeitung der Prüfungsaufgaben im Qualifikationsbereich praktische Arbeit sind die Prüfungskommissionen, beziehungsweise deren Chefexpertinnen und Chefexperten, zuständig. Sie richten sich nach den Vorgaben dieser Wegleitung.

2rad Schweiz erarbeitet für die Schulung der Expertinnen und Experten und zur Information der Berufsbildnerinnen und Berufsbildner sowie der Lernenden eine Musteraufgabe.

2rad Schweiz sorgt für schweizweite, einheitliche Prüfungsanforderungen der praktischen Arbeiten. Dazu stellt sie den Prüfungskreisen fertige Aufgaben und/oder Empfehlungen zur inhaltlichen Gestaltung der einzelnen Arbeiten zur Verfügung.

Bewertungsraster praktische Arbeit

Die Prüfungskommissionen, beziehungsweise deren Chefexpertinnen und Chefexperten, stellen den Expertinnen und Experten zur Bewertung der praktischen Arbeiten Bewertungsraster zur Verfügung. Diese enthalten insbesondere die jeweiligen Bewertungskriterien, Indikatoren und die Punkteverteilung.

Werden aus Punkten Noten ermittelt, ist folgende Umrechnungsformel zu verwenden:

$$Note = \frac{\text{erreichte Punkte} \cdot 5}{\text{maximal mögl. Punkte}} + 1$$

Positionsnoten sind auf ganze und halbe Noten gerundet.
Unterpositionen werden mit Punkten bewertet.

Qualifikationsbereich Berufskennnisse

2rad Schweiz sorgt für schweizweite, einheitliche Prüfungsanforderungen. Dazu stellt sie den Prüfungskreisen fertige Aufgaben und Lösungen (Dossiers) zur Verfügung, welche von der Arbeitsgruppe «Berufskennnisse» erarbeitet werden. Zu Übungszwecken werden Übungsserien erstellt. Der schriftliche Prüfungsteil der Berufskennnisse stützt sich auf die Leistungsziele der Berufsfachschule.

Im mündlichen Prüfungsteil steht die praxisbezogene Anwendung der Theorie im Vordergrund. Die Expertinnen und Experten sind angehalten ein fließendes Fachgespräch an geeigneten Situationen mit Hilfe von Anschauungsmaterial zu führen. Dazu ist ein geeignetes Gesprächsprotokoll mit nachvollziehbarem Bewertungsraster einzusetzen.

Qualifikationsbereich Allgemeinbildung

Die Grundlage für den Qualifikationsbereich Allgemeinbildung ist die Verordnung des BBT über Mindestvorschriften für die Allgemeinbildung in der beruflichen Grundbildung vom 27. April 2006.

Der Qualifikationsbereich Allgemeinbildung setzt sich aus folgenden Teilbereichen zusammen:

- der Erfahrungsnote allgemeinbildender Unterricht,
- der Vertiefungsarbeit und
- der Schlussprüfung.

Erfahrungsnote

Die Erfahrungsnote setzt sich aus der Note für den berufskundlichen Unterricht (BKU) und der Note für die überbetrieblichen Kurse (ÜK) zusammen. Die Erfahrungsnote wird auf 1/10 Note gerundet.

Die Note für den berufskundlichen Unterricht ist das auf eine ganze oder halbe Note gerundete Mittel aus der Summe aller Semesterzeugnisnoten des berufskundlichen Unterrichts.

Die Note für die überbetrieblichen Kurse ist das auf eine ganze oder halbe Note gerundete Mittel aus der Summe der benoteten Kompetenznachweise.

2rad Schweiz stellt den ÜK-Verantwortlichen ein Musterformular für die Bewertung in den überbetrieblichen Kursen zur Verfügung. Die Note für die überbetrieblichen Kurse ist zu Beginn des 8. Semesters an die vom kantonalen Amt bezeichnete Stelle weiterzuleiten.

Notenformular zur Ermittlung der Gesamtnote

Das Schweizerische Dienstleistungszentrum für Berufsbildung sowie Berufs-, Studien- und Laufbahnberatung SDBB und 2rad Schweiz stellen den kantonalen Prüfungsinstanzen ein Formular zur Ermittlung der Gesamtnote im Qualifikationsverfahren zur Verfügung.

Hilfsmittel für die Abschlussprüfung

Praktische Arbeiten: Der Einsatz von Hilfsmitteln, Werkzeugen und Materialien werden rechtzeitig mit dem Prüfungsaufgebot bekanntgegeben. Die Unterlagen aus den üK dürfen bei den praktischen Arbeiten verwendet werden.

Berufskennnisse: Die zugelassenen Hilfsmittel zur Lösung der schriftlichen Aufgaben werden durch die Arbeitsgruppe «Berufskennnisse» von 2rad Schweiz bestimmt und auf den jeweiligen Prüfungsdossiers aufgeführt und rechtzeitig mit dem Prüfungsaufgebot bekanntgegeben.

Anforderungen an Expertinnen und Experten

Für Expertinnen und Experten, welche im Qualifikationsverfahren für Motorradmechaniker/in EFZ eingesetzt werden, müssen mindestens folgende Bedingungen erfüllt sein:

- einschlägiger Abschluss des Lehrberufs,
- mehrjährige branchenbezogene Berufserfahrung als Berufsbildner/in, als Berufsbildner/in in überbetrieblichen Kursen oder Berufsfachschullehrer/in,
- Bereitschaft, jährlich an Abschlussprüfungen mitzuwirken und sich für die Expertentätigkeit vorzubereiten und weiterzubilden,
- von den Kantonen anerkannte, bzw. gewählte Expertinnen/Experten.